

# Abrechnen – aber wie?

## Besonderheiten in der Kieferorthopädie

**Bei der Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen herrscht häufig Unsicherheit. Im folgenden Beitrag erklärt das BZB die wichtigsten Besonderheiten auf diesem Gebiet.**

Die Gebührennummern 6030 bis 6080 GOZ umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren. Die volle Gebühr wird auch fällig, wenn die Behandlungsdauer kürzer als vier Jahre ist. Dauert eine Behandlung über den Zeitraum von vier Jahren hinaus, steht die neu angesetzte Gebühr in vollem Umfang an, unabhängig von der weiteren Dauer.

In der GOZ gibt es keine Vorschrift, dass der Betrag in Abschlagszahlungen aufgeteilt werden muss. Diese Berechnungsweise ist jedoch allgemein üblich. Wird der Gesamtbetrag in Rechnung gestellt, so ist dies erst nach Abschluss der Behandlung beziehungsweise nach vier Jahren möglich.

### Materialkosten

Material- und Laborkosten für Standardmaterialien sind mit den Gebührennummern 6100, 6120, 6140 und 6150 abgegolten. Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass vor der Behandlung, nach persönlicher Absprache mit dem Zahlungspflichtigen, eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird (siehe Beispiel unten).

### Retainer

Die Eingliederung eines festsitzenden Retainers sorgt im Abrechnungsbereich häufig für kontroverse Diskussionen. Unterschiedliche Kommentierungen und Empfehlungen geben Anlass für Unsicherheiten und Erstattungsprobleme.

Nach Ansicht der Bundeszahnärztekammer ist ein festsitzender Retainer

nicht Inhalt der GOZ-Positionen 6030 bis 6080. Insofern ist auch der Zeitpunkt der Eingliederung des Retainers (während oder nach der Berechnung von Abschlägen zu den Positionen 6030 bis 6080) für die Abrechenbarkeit unerheblich, solange nicht vier Behandlungsjahre überschritten sind. Ein geklebter Retainer ist nicht in der GOZ beschrieben und kann entsprechend §6 Abs.1 GOZ analog in Rechnung gestellt werden. Der Kieferorthopäde wählt für diesen Fall eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses aus. Neu: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 26.2.2021 (Az.: 5 C 7.19) entschieden, dass der festsitzende Retainer neben den Leistungen 6030 bis 6080 GOZ nicht erstattungsfähig ist.

### Ausligieren von Bögen

Auch bei dieser Leistung gibt es unterschiedliche Auffassungen. Somit ist die

Mir ist bekannt, dass die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien (z.B. unprogrammierte Edelstahlbracket, unprogrammierte Attachments, Edelstahlbänder) mit den Gebührennummern 6100, 6120, 6140 und 6150 GOZ abgegolten sind. Selbstligierende Brackets und hochelastische Bögen sind keine Standardmaterialien und gehen über den Umfang der mit den Gebühren abgegoltenen Materialkosten hinaus.

Beschreibung	Preis €	Anzahl	Gesamt €	Differenz = zu zahlender Betrag
friktionsarmes Bracket	14,00 €	26	364,00 €	
abzüglich Kosten für Standardmaterial (unprogrammierte Edelstahlbrackets)	3,50 €	26	91,00 €	273,00 €
thermoelastische Bögen	3,60 €	12	43,20 €	
abzüglich Kosten für Standardmaterial	1,30 €	12	15,60 €	27,60 €
<b>Mehrkosten Material</b>				<b>300,60 €</b>

Eine Erstattung der Material- und Laborkosten durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Berechnung (noch) nicht eindeutig geklärt.

- Die Bundeszahnärztekammer vertritt die Meinung, dass das Ausligieren eines Bogens oder Teilbogens über die GOÄ-Position 2702 berechenbar ist.
- Der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK) gibt an, dass die Leistung analog zu berechnen sei, da sie in der GOZ nicht beschrieben ist.
- Das Amtsgericht Pankow-Weißensee (Urteil vom 10.1.2014, Az.: 6 C 46/13) hat eine Berechnung nach der GOZ-Nummer 2290 für möglich erachtet. Der Leistungstext der 2290 GOZ ist „offen formuliert“.

Einig ist man sich allerdings darin, dass das Ausgliedern von Bögen nicht Bestandteil der Leistungen 6140 oder 6150 GOZ ist.

### Adhäsive Befestigung

Die Bayerische Landes Zahnärztekammer ist der Meinung, dass die GOZ-Position 2197 (adhäsive Befestigung) in Verbindung mit der Eingliederung von kieferorthopädischen Hilfsmittel berechnet werden kann.

Die Gebührenordnung für Zahnärzte hält in der Leistungsbeschreibung der Gebührennummer die Aufzählung der Anwendbarkeit offen. Durch das in

der Aufzählung enthaltene „etc.“ ist nicht abschließend eingeschränkt, zu welchen Leistungen die adhäsive Befestigung separat berechnet werden kann (LG Hildesheim, Urteil vom 24.7.2014, Az.: 1 S 15/14).

Auch die Leistungsbeschreibung der Positionen 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel), 6120 (Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel) oder 6160 (Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung, z.B. Headgear) umfasst die adhäsive Befestigung nicht. Nach heutigem medizinischen Stand können Klebebrackets, kieferorthopädische Bänder sowie intra- und extraorale Verankerungen adhäsiv oder nicht-adhäsiv eingesetzt werden.

### Glattflächenversiegelung

Im Rahmen einer KFO-Behandlung, zum Beispiel der Versiegelung des Bracketumfeldes, erfolgt die Glattflächenversiegelung nach dem Kleben des Brackets (GOZ 6100) und zwar nach dem Aushärten des Bracketklebers. Somit kann die Position 2000 GOZ je Zahn berechnet werden.

Die Gebührennummer 2000 GOZ kann nicht für die Versiegelung bei Entfernen eines Bandes oder Brackets berechnet werden, da sie bereits Bestandteil der Positionen 6110 GOZ und 6130 GOZ ist.

### Einstellen der Okklusion

Die Position 6090 GOZ umfasst alle Leistungen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase, einschließlich Retention. Sie kann neben den Leistungen nach den GOZ-Positionen 6030, 6040 oder 6050 angesetzt werden, ist aber nicht an einen Vierjahreszeitraum gebunden. Eine Abrechnungsbeschränkung auf eine insgesamt einmalige Abrechnung pro Kiefer enthält die GOZ nicht.

### Fotografie

Die GOZ-Position 6000 umfasst die Profil- oder Enfacefotografie einschließlich der kieferorthopädischen Auswertung. Die Leistung ist bis zu viermal innerhalb einer kieferorthopädischen Behandlung berechnungsfähig. Werden weitere Aufnahmen benötigt, ist dies in der Rechnung zu begründen.

Intraorale Aufnahmen entsprechen nicht dieser Gebühr und sind, wenn sie medizinisch notwendig sind, analog nach §6 Abs.1 der GOZ oder als Verlangensleistung nach §2 Abs.3 der GOZ zu berechnen.

Christian Berger  
Präsident und Referent  
Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige

**F1 DENTALSYSTEME**

**NACHRICHTEN**

**Der Sommerhit für nur 14.990,- €\***

Der Klassiker unter den Prophylaxe-Einheiten besticht durch seine Funktionalität und das zeitlos praktische Design. Sie suchen eine Behandlungseinheit, die ideal für die Prophylaxe ist? Dann haben wir für Sie das Passende. Die F1-Standard-Einheit ist dafür perfekt ausgestattet und glänzt durch ihre Flexibilität. Wir garantieren das Beste in Ergonomie, Technologie und Qualität der Materialien. Von der Auswahl Ihrer Behandlungseinheit bis zur Installation und Inbetriebnahme. Wir bieten Ihnen den F1-Rundum-Service – zuverlässig, bundesweit, Hand in Hand. Wir sind für Sie da!

Wir versüßen Ihnen den Sommer mit unserer **F1 Prophylaxe-Behandlungseinheit!**

**SICHERN SIE SICH UNSER ANGEBOT!**

- passt auf nahezu alle Bodenanschlusspunkte
- ohne großen Mehraufwand zur vollständigen Behandlungseinheit ausbaubar
- Polsterfarbe wählbar
- Leasing möglich (auch mit Ratenpause zum Start)

Haben Sie Interesse?  
Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gern!  
Tel. (0 72 31) 28 01-80 | E-Mail: deutschland@f1-dentalsysteme.de

\*Alle Preise in Euro zzgl. MwSt., zzgl. Montage, inkl. 24 Monate Garantie, Garantieverlängerung auf 5 Jahre möglich, nach Abschluss eines F1-Protect-Vertrages. Leasing möglich, Angebote freibleibend, Irrtümer vorbehalten. Abbildungen sind Beispiele und können nachpreispflichtige Ausstattung enthalten.